

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7693c110-504a-3180-bb69-915a9b256329>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Ämtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 51 IfSG - Aufsicht

¹Wer eine in [§ 44](#) genannte Tätigkeit ausübt oder Polioviren oder Material, das möglicherweise Polioviren enthält, besitzt, untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde. ²Er und der sonstige Berechtigte ist insoweit verpflichtet, den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, auf Verlangen Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen, die Einsicht in diese zu gewähren und die notwendigen Prüfungen zu dulden. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ([Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz](#)) wird insoweit eingeschränkt.

